

Bebauungsplan Nr. 48b: „Wohngebiet Markenweg“

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Inhalt

1. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1
2. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	3

1. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB				
<u>Vorbemerkung:</u> Am 25.06.2020 hat der Rat der Stadt Coesfeld die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Coesfeld am 07.07.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 15.07.2020 bis einschließlich zum 27.08.2020. In diesem Rahmen wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 7) geäußert.				
Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Anregung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ST1-1 ST1-2	Die Anliegenden äußern Sorgen über den bereits heute schlechten Zustand der Straße und die Belastung der Straße Markenweg in der Zeit der Abbrucharbeiten und der Bautätigkeiten und deren Folgen auf Beteiligung an den Straßenausbaubeiträgen gemäß Kommunalabgabengesetz NRW. Nach der Verlagerung von Möllers	Bei dem Markenweg handelt es sich um eine öffentliche Straße. Die Straße ist dazu ausgebaut den Verkehr aufzunehmen, das gilt auch für Baustellenverkehr. Wann der Markenweg nochmalig hergestellt werden muss, kann heute noch nicht gesagt werden. Wenn eine nochmalige Herstellung erforderlich	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		gäbe es weniger Grundstücke auf die zukünftige Straßenausbaubeiträge verteilt werden könnten. Den finanziellen Nachteil wollen die Anliegenden nicht akzeptieren und fordern hierfür eine Lösung, die schriftlich festzuhalten sei.	wird haben die anliegenden Grundstückseigentümer nach dem dann geltenden Landesgesetz ihren Beitrag zu leisten. Dabei wird die <u>zu diesem Zeitpunkt</u> vorhandene Beitragsfläche zugrunde gelegt. Dass Grundstücke im Laufe einer Lebenszeit einer Straße ursprünglich anders zugeschnitten waren, wird dabei nicht berücksichtigt. Die Beiträge sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
1.2	Anregung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ST1-2	Der geplante Parkraum in dem neuen Wohngebiet sei sehr gering, daher werde befürchtet, dass die Anwohner und Besucher auf den Markenweg als Parkraum ausweichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Neubaugebiet Meddingheide in Lette eine ähnliche untragbare Situation entstanden sei.	Der Ausbau erfolgt als „verkehrsberuhigter Bereich“, als Mischfläche in der alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt unterwegs sind und das Parken nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen zugelassen ist. Es stehen 4 öffentliche Parkplätze für Besucher des inneren Plangebietes zur Verfügung. Somit ergibt sich bei 12 anliegenden Grundstücken ein Stellplatzschlüssel von 0,33 Stellplätzen/Grundstück. Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeräumt, einen zweiten Stellplatz auf den geplanten Grundstücken zu realisieren. Damit werden für das Plangebiet ausreichende Parkmöglichkeiten geschaffen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

2. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Am 25.06.2020 hat der Rat der Stadt Coesfeld die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 15.07.2020 bis einschließlich 27.08.2020.

Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 8.1) geäußert.

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	LWL-Archäologie für Westfalen ST2-1	<i>„Zurzeit wird das Planareal an seiner nordöstlichen Seite durch eine Mauer eingegrenzt, die das Erscheinungsbild des Bodendenkmals beeinträchtigt. Für den Fall, dass diese Mauer im Zuge der Umsetzung der Planung beseitigt wird regen wir an, die Chance zu nutzen, dem Bodendenkmal mehr Freiraum zu gewähren, indem die Baufläche auf dem Flurstück nördlich des Fuß' - und Radwegs - angrenzend an das Bodendenkmal - weiter nach Südwesten verschoben wird. Dadurch wird der Abstand zu dem Galgenhügel vergrößert, was seine Ablesbarkeit und sein Erscheinungsbild verbessern würde. Dies entspricht dem Gedanken des § 10 DSchG NW.“</i>	Zunächst ist die Frage zu klären, ob die eingrenzende Mauer im Nord/Osten des Planungsgebiets entfernt werden soll. Die Mauer wird zwar zur Einhaltung der Orientierungswerte von 60 dB(A) zur Tageszeit bzw. im nördlichen Bereich zur Unterschreitung der Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) im Nachtzeitraum im Hinblick auf Freiraumnutzung nicht zwingend benötigt. Der Erhalt dieser Mauer wird in der Schallemissionsprognose aber als mögliche Maßnahme empfohlen um eine Verringerung der Geräuscheinwirkung im Gartenbereich zu erzielen. Dann ist abzuwägen zwischen einem zusätzlichen Schutz der zukünftigen Bewohner vor Lärmeinwirkungen und der Empfehlung, dem Bodendenkmal im Zusammenhang mit einer Entfernung der Mauer mehr Freiraum zu gewähren. Die Verwaltung empfiehlt, dem Lärmschutz den Vorrang zu geben	Es wird beschlossen, die Mauer zu erhalten, um eine Verringerung der Geräuscheinwirkungen im Gartenbereich zu erzielen. Damit wird der Anregung des LWL dem Bodendenkmal mehr Freiraum zu geben nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 2.1

			und die Mauer für die Bewohner zu erhalten. Aus diesem Grund ist der Erhalt der Mauer in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 3.4 wie folgt geregelt (Stand erneute Offenlage, rot = Ergänzung): <i>Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenzen zum angrenzenden Spielplatz, ist anstelle der Heckenanpflanzung die bestehende Mauer zu erhalten. Eine Unterbrechung für den Anschluss des Fuß- und Radwegs an den Spielplatz ist zulässig. Bei allen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen gilt es schädliche Einwirkungen auf die Wurzeln im Wurzelschutzbereich zu vermeiden.</i>	
--	--	--	---	--

2.2		Eine Ergänzung der Hinweise „1. Bodendenkmäler“ wird erbeten: 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Der gewünschten Änderung der Hinweise unter „1. Bodendenkmäler“ wird entsprochen und diese werden im Bebauungsplanentwurf ergänzt. Da es sich um Hinweise auf bestehende rechtliche Regelungen handelt, werden diese in dem Bebauungsplanentwurf übernommen. Ein Beschluss ist deshalb nicht erforderlich.	Es ist kein Beschluss erforderlich
2.3	Stadt Coesfeld FB 70 ST2-2	Der ausgewiesene Wendehammer ist nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen anzulegen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass ein dreiachsiges Müllfahrzeug wenden kann.	Der ausgewiesene Wendehammer entspricht den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen. Der im Verfahren beteiligte Erschließungsplaner hat mit Schleppkurven für ein 3-achsiges Müllfahrzeug die Verkehrsflächen entwickelt und überprüft.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

2.4		Die Beschränkung der Farbtemperatur der Außenbeleuchtung auf max. 3000K aus Gründen des Insektenschutzes kann aus Sicherheitsgründen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen angewendet werden.	Die unter Hinweisen aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz Punkt 11.4. werden abgeändert, sodass die verbindliche Farbtemperatur nicht für die öffentlichen Flächen gilt.	Es wird beschlossen, der Forderung des FB 70 nachzukommen und die Hinweise entsprechend zu aktualisieren. Beschlussvorschlag 2.2
2.5		Der Bebauungsplan und der städtebauliche Entwurf berücksichtigen nicht den Baumbestand auf dem Nachbargrundstück Flurstück 518 (Kinderspielplatz Am Monenberg). Der vorhandene Baumbestand sollte in den Planungsunterlagen einschließlich der Ausdehnung der Baumkronen dargestellt werden. Die Baugrundstücke, die an den Spielplatz angrenzen, sollten nur unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes zur Bebauung freigegeben werden.	Am 09.09.2020 wurde von FB60, FB70 und dem Vorhabenträger eine gemeinsame Begehung der Örtlichkeit durchgeführt. Die Beteiligten der Begehung waren sich einig, dass die Baumstandorte, einschließlich Art, Stammumfang und Kronendurchmesser, von einem Vermessungsbüro einzumessen und im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen sind. Nach Aufmaß der Baumstandorte und Darstellung im Bebauungsplan, fand ein weiteres Treffen der o.g. Akteure am 08.04.2021 statt. Hier wurde abgestimmt die geplante Baugrenze entlang der nordöstlichen Grenze in südwestliche Richtung zu verschieben. Diese neue Lage ist im Bebauungsplan dargestellt und führt zu einer Anpassung der Mindestgrundstücksgrößen. Um den Schutz der Wurzeln dieser Bäume zu gewährleisten wird ein 3,00m breiter Wurzelschutzbereich entlang der nordöstlichen Grenze in	Es wird beschlossen, den vorhandenen Baumbestand nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen, die geplanten Baugrenzen von dem Baumbestand (Flstk. 518) weiter abzurücken, einen Wurzelschutzbereich entlang der Grundstücksgrenze zum Flstk. 518 festzulegen sowie einen Hinweis aus dem Bebauungsplan Nr. 48 zur „Bindung für die Erhaltung von Bäumen“ aufzunehmen. Beschlussvorschlag 2.3

			den Bebauungsplan aufgenommen. Dieser Bereich ist freizuhalten von jeglicher Bebauung und Versiegelung. Damit einhergehend werden die Garagenstandorte in diesem Bereich entfernt. Die Bäume befinden sich auf dem Flurstück Nr. 518, dieses liegt im Bebauungsplan Nr. 48. An dieser Stelle setzt der Bebauungsplan Nr. 48 die textliche Festsetzung zur „Bindung für die Erhaltung von Bäumen“ fest. Diese Festsetzung wird im Bebauungsplan Nr. 48b als Hinweis Nr.12 aufgenommen. Diese Änderungen bewirken eine erneute Offenlage	
2.6		Bei der Planung der Baumstandorte in den Wohnstraßen ist darauf zu achten, dass die Ver- und Entsorgungsleitung nicht durch die Baumstandorte verlaufen. Der Ausbau der Baumstandorte muss nach den Empfehlungen der FLL Teil 2 erfolgen.	Der Hinweis wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt und ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.7		Unter Punkt 7.2 wird festgelegt, dass die öffentliche Grünfläche im Bestand zu erhalten ist. Bei Ausfall des Baumbestandes ist eine Ersatzanpflanzung vorzunehmen. Die Angaben zur Qualität der Ersatzanpflanzung sollte entfallen. Sie richtet sich im Einzelfall nach der	Der Anregung wird entsprochen.	Es wird beschlossen, dass unter der Festsetzung 7.2 (gem. § 9 BauGB und BauNVO) die Angabe zur Qualität der Ersatzpflanzung entfällt. Beschlussvorschlag 2.4

		Schadenshöhe und ist zum Schadenzeitpunkt zu ermitteln.		
2.8		Die Erschließung zum neuen Baugebiet erfolgt über den Markenweg. Die Lage der neuen Erschließungsstraße liegt ungünstig aus Sicht der Fahrbewertungen für größere Fahrzeuge. Eine Baustellenanlieferung ist nur spitzwinklig vom Markenweg möglich. Diese Situation sollte genau überprüft werden, ggfls. sind Auflagen zum Umbau der Straßenfläche an den Erschließungsträger zu erteilen. Redaktioneller Hinweis: Mit „Fahrbewertungen“ sind Fahrbewegungen gemeint.	Im Zuge der Erschließungsplanung wurde dieser Hinweis überprüft und mit Schleppkurven für 3-Achsige Müllfahrzeuge belegt. Die im Bestand vorhandene Straßenführung und der geplante Einfahrtsbereich sind für diese Nutzung ausreichend dimensioniert.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.9	Kreis Coesfeld, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde und Brandschutzdienststelle ST2-3	Niederschlagwasserbeseitigung: <i>„...für jedes Grundstück der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung zu erbringen (§ 49 (4) LWG) ist.“</i>	Die Hinweise der Niederschlagwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen, ein Bodengutachten mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit liegt vor und belegt die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden. (Siehe Anlage 10)	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.10		Untere Naturschutzbehörde: Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die im Gutachten aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sollten unter	Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen.	Es wird beschlossen, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter den Hinweisen aufzunehmen.

		Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden.		Beschlussvorschlag 2.5
2.11		Brandschutzdienststelle: Es wird auf die ausreichende Versorgung mit Löschwasser und die fachgerechte Anordnung und Positionierung der benötigten Hydranten hingewiesen. Des Weiteren wird auf das Einhalten von Hilfsfristen hingewiesen.	Die Löschwasserversorgung zur Deckung des Grundschutzes mit 48m³ pro Stunde über 2 Stunden ist sichergestellt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.12	Stadtwerke Coesfeld, ST2-4	Die Aufstellung einer Trafostation im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gefordert.	In Abstimmung mit den Stadtwerken Coesfeld wird die Trafostation außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans aufgestellt. Art und Lage der Station werden im Erschließungsvertrag geregelt. Diese geänderten Bedingungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan angepasst.	Es wird beschlossen, die Trafostation nicht im Bebauungsplan zu berücksichtigen, sondern im Erschließungsvertrag zu regeln und die Begründung zum Bebauungsplan anzupassen. Beschlussvorschlag 2.6
2.13	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, ST2-5	zu Punkt 7.9 Ver- und Entsorgung: <i>„Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt zukünftig im modifiziertem Trennsystem. Innerhalb des Plangebietes ist im öffentlichen Straßenraum ein Freigefällekanalnetz zur Sammlung des anfallenden Schmutzwassers sowie des anfallenden Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Dieses Kanalnetz erhält einen Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal innerhalb der Straße "Wenneberg". Von hier erfolgt eine Weiterleitung über das</i>	Dem Hinweis wird entsprochen und die Begründung angepasst. Dieses wird auch im Erschließungsvertrag geregelt.	Es wird beschlossen, den Hinweis des Abwasserwerks zur Entwässerung des Plangebiets aufzugreifen und die Begründung entsprechend anzupassen. Beschlussvorschlag 2.7

		<i>Regenüberlaufbauwerk Goxel zum Zentralklärrwerk Coesfeld. Jedes Grundstück muss über einen einzelnen Schmutzwasseranschluss an den öffentlichen Freigefällekanal erschlossen werden.“</i>		
2.14		Niederschlagswasserbeseitigung - private Grundstücke: <i>„Eine Stellungnahme zu der geplanten Niederschlagswasserversickerung auf den privaten Grundstücken kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, da kein diesbezügliches Gutachten vorliegt. Grundsätzlich muss der Erschließungsträger durch ein Gutachten die Allgemeinwohlverträglichkeit der Niederschlagswasserversickerung nachweisen.[...] Die Einhaltung der Regeln für die Planung und Errichtung ist durch den Erschließungsträger sicherzustellen. Die Dimensionierung und Ausführung der Anlagen sind in den Wasserrechtsverfahren mit dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld und den Aufsichtsbehörden abzustimmen.“</i>	Inzwischen liegt das Bodengutachten vor (siehe Anlage 10), welches die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden belegt. Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Vorgaben für die Planung und Errichtung der Entwässerungs- und Versickerungsanlagen werden im Erschließungsvertrag geregelt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.15		Planungshinweise Die Höhenlagen der geplanten Erschließungsstraße ist mit stetigem, aus dem Plangebiet herausführendem Längsgefälle zu planen, so dass keine örtlichen Tiefpunkte bzw. Muldenlagen entstehen. Um möglichst viel	Der Anregung, die Erschließungsstraße mit stetigem, aus dem Plangebiet herausführendem Längsgefälle zu planen, wird entsprochen. Die geplanten Erschließungshöhen wurden dementsprechend	Es wird beschlossen, die Höhenlage der Erschließungsstraße im Bebauungsplan zu ändern. Beschlussvorschlag 2.8

		Niederschlagswasser der öffentlichen Straße über die Kanalisation abzuleiten, sollte die Zahl der Straßeneinläufe bei gleichzeitiger Vergrößerung der Profildurchmesser erhöht werden.	angepasst und im vorliegenden Bebauungsplanentwurf festgesetzt.	
2.16		Geplante Baumstandorte Innerhalb der Erschließungsstraße sind gemäß Entwurf 2 Straßenbäume vorgesehen. Die Standortwahl ist auf die geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen abzustimmen. Der ggfls. erforderliche Leitungsschutz ist gemäß den Anforderungen des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld auszuführen.	Der Hinweis zu den Baumstandorten wird zur Kenntnis genommen. Er wird in der Straßenausbauplanung berücksichtigt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.17	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW ST2-6	<i>„Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelm II“ und „Wilhelm IV“, beide im Eigentum von Dr. med. Martha Fröhlich geb. Patschek in Kassel, Neubeuerner Str. 11 in 80686 München, sowie über dem ebenfalls auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch ein wirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.“</i>	Der Hinweis zur privatrechtlichen Abstimmung zwischen Feldeseigentümer und Vorhabenträger wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis 7. BERGBAU wird abgeändert und mit den aktuellen Erlaubnisfeldern versehen.	Es wird beschlossen, dem Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie NRW nachzukommen und den Hinweis 7. BERGBAU im Bebauungsplan entsprechend zu aktualisieren. Beschlussvorschlag 2.9

		<i>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Das in der Textlichen Festsetzung unter „HINWEISE - 7. Bergbau“ genannte Erlaubnisfeld ist zwischenzeitlich bereits erloschen.“</i>		
--	--	--	--	--

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten (s. Anlage 8.2):

Stadt Coesfeld
Abwägung Bebauungsplan Nr. 48b „Wohngebiet Markenweg“



Landwirtschaftskammer NRW

PLEdoc GmbH

Evonik

Bezirksregierung Münster Dezernat 54

Amprion

Ericsson Services GmbH

Vodafone GmbH

IHK Nord Westfalen

Vodafone NRW GmbH

Handwerkskammer Münster